

Antrag

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 4. November 2022

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundeskabinett hat am 2. November 2022 der Unterzeichnung des Änderungsvertrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zugestimmt.

Gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, diesen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen zu schließen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt die gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages.

**Änderungsvertrag
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Reduzierung und Beendigung
der Braunkohleverstromung in Deutschland**

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

sowie

2. RWE Power AG, vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden „**RWE Power**“ oder „**Anlagenbetreiber**“ genannt –

3. RWE Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden „**RWE AG**“ genannt –

– die Ziff. 1. bis 3. zusammen im Folgenden die „**Vertragsparteien**“ genannt

vom [xx.xx.2022]

– E N T W U R F –

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Präambel | 5 |
| § 1 Beschleunigter Stilllegungspfad | 6 |
| § 2 Vertragsäquivalenz, Änderung der Verhältnisse | 7 |
| § 3 Laufzeitüberprüfung, Reserveoptionen | 7 |
| § 4 Änderung der Auszahlungsmodalitäten | 8 |
| § 5 Anpassung des Rechtsbehelfsverzichts | 8 |
| § 6 Anpassung Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit | 9 |
| § 7 Inkrafttreten, Sonstiges | 9 |
| Anlage – Beschleunigter Stilllegungspfad | 11 |

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 10. Februar 2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland abgeschlossen (nachfolgend „**ÖRV**“). Kern des ÖRV ist die Stilllegung der im vereinbarten Stilllegungspfad (Anlage 1 des ÖRV) genannten Braunkohleanlagen, die durch eine darauf abgestimmte, im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, nachfolgend „**KVGB**“) geregelte Entschädigung abgegolten wird.

Am 4. Oktober 2022 unterschrieben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die RWE AG eine politische Verständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier (nachfolgend „**politische Verständigung**“). Im Kern wurde in dieser politischen Verständigung vereinbart, dass die in den aktuellen Fassungen des KVGB und des ÖRV geregelte Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier ohne zusätzliche Entschädigungszahlungen um rund acht Jahre auf das Jahr 2030 vorgezogen werden soll.

Ferner sieht die politische Verständigung verschiedene Reserveoptionen vor. Die inhaltliche Ausgestaltung des Einsatzregimes dieser Reserven ist abhängig von der konkreten Situation zum Zeitpunkt der Überprüfung der Reserveoption. Die politische Verständigung sieht vor, dass die möglicherweise notwendigen Reserven der Braunkohleanlagen kostenbasiert ausgestaltet sein sollen. Aus Gründen der Praktikabilität kann die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Reserven gesetzlich geregelt werden, ohne dass der ÖRV dafür angepasst werden muss. Entsprechend gelten auch der im ÖRV geregelte Rechtsbehelfsverzicht und der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit mit Blick auf die Reserven nur in Bezug auf die Möglichkeit, überhaupt Reserven im genannten Umfang und für die genannte Dauer einzurichten; sie gelten dagegen nicht für die zukünftige inhaltliche Ausgestaltung der Reserven.

Mit diesem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland vom 10. Februar 2021 (im Folgenden „**Änderungsvertrag**“ genannt) beabsichtigen die Vertragsparteien, den ÖRV in Übereinstimmung mit den in der politischen Verständigung vereinbarten Eckpunkten anzupassen. Hierdurch soll eine finale Regelung für die Beendigung der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier getroffen werden. Die in § 28 Absatz 1 ÖRV geregelte inter partes Wirkung erlaubt eine Anpassung des ÖRV ausschließlich im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Änderungsvertrages.

Für die Regelungen dieses Änderungsvertrages gelten die Begriffsbestimmungen des KVBG, des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des ÖRV, soweit in diesem Änderungsvertrag keine abweichenden Begriffsbestimmungen vereinbart werden.

Dies vorausgeschickt, wird in Abänderung des ÖRV **bei dessen Aufrechterhaltung im Übrigen** Nachfolgendes vereinbart:

§ 1

Beschleunigter Stilllegungspfad

- (1) Der zwischen den Vertragsparteien dieses Änderungsvertrags bisher vereinbarte Stilllegungspfad (Anlage 1 des ÖRV) wird durch einen neuen, in der Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung geregelten Stilllegungspfad ersetzt (nachfolgend „**beschleunigter Stilllegungspfad**“).
- (2) Der ÖRV wird im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Änderungsvertrags dahingehend geändert, dass alle Verweise oder Bezugnahmen des ÖRV auf den Stilllegungspfad oder auf die im Stilllegungspfad geregelten Stilllegungs- und Überführungszeitpunkte mit Abschluss dieses Änderungsvertrags ausschließlich als Verweise und Bezugnahmen auf den beschleunigten Stilllegungspfad sowie auf die im beschleunigten Stilllegungspfad geregelten Stilllegungs- und Überführungszeitpunkte gelten.

§ 2

Vertragsäquivalenz, Änderung der Verhältnisse

- (1) Die in § 20 ÖRV beschriebene Vertragsäquivalenz wird durch die Regelungen dieses Änderungsvertrages berührt. Die Vertragsparteien dieses Änderungsvertrags stimmen darüber überein, dass der ÖRV, in der Ausgestaltung, die er durch diesen Änderungsvertrag gefunden hat, abschließend ist und die Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien dieses Änderungsvertrages in einen ausgewogenen Ausgleich bringt, insbesondere auch dann, wenn mit anderen Tagebau- und Anlagenbetreibern eine von diesem Änderungsvertrag abweichende Lösung zur Beschleunigung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung vereinbart wird.
- (2) Es wird klargestellt, dass die durch § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgende Verkürzung des bisher vereinbarten Stilllegungspfades im Rheinischen Revier keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 21 Absatz 1 lit. a) ÖRV darstellt. Es besteht somit kein Anspruch auf Vertragsanpassung nach §§ 21 Absatz 1 lit. a), Absatz 2 ÖRV, da mit diesem Änderungsvertrag der bisher vereinbarte Stilllegungspfad einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien dieses Änderungsvertrages geändert wird.

§ 3

Laufzeitüberprüfung, Reserveoptionen

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet bis zum 30. September 2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E entgegen dem im beschleunigten Stilllegungspfad geregelten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Bei einer Entscheidung zur Notwendigkeit des Weiterbetriebs nach Satz 1 ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, entschädigungslos alle hierfür notwendigen Vorkehrung zu treffen und die Kosten für diese Vorkehrungen zu tragen; der Anlagenbetreiber trägt insbesondere die Kosten für die Ertüchtigung der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E zum Weiterbetrieb, die Kosten zur Anpassung der Personalplanung, die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten der CO₂-Emissionszertifikate.

- (2) Bis spätestens zum 15. August 2026 entscheidet die Bundesrepublik Deutschland, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) bis zum 31. Dezember 2033 in eine Reserve überführt werden sollen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei einer Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 zum Weiterbetrieb der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E bis zum 31. März 2025 oder zur Überführung dieser Braunkohleanlagen in eine Reserve bis zum 31. März 2025 keine erneute Änderung des ÖRV und keine Änderung dieses Änderungsvertrages erforderlich ist, sondern lediglich das KVBG entsprechend angepasst wird. Eine Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zur Überführung der in Absatz 2 genannten Braunkohleanlagen in eine Reserve bedarf ebenfalls keiner erneuten Änderung des ÖRV, sondern lediglich einer entsprechenden Anpassung des KVBG.

§ 4

Änderung der Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlungsmodalitäten der für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen gemäß § 44 KVBG gewährten Entschädigung werden für die RWE Power neu in § 45 Absatz 1a KVBG geregelt. Die Entschädigung wird demnach gemäß § 45 Absatz 1a KVBG in zehn jährlichen Raten jeweils zum 31.12. über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage des Anlagenbetreibers endgültig stillgelegt wird. Demnach wird die erste Rate am 31.12.2020 an die RWE Power AG gezahlt. Die Höhe der Raten beträgt

1. jeweils 173 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2023,
2. jeweils 318 Millionen Euro in den Jahren 2024 bis 2029.

§ 5

Anpassung des Rechtsbehelfsverzichts

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die für den Rechtsbehelfsverzicht des § 23 ÖRV maßgebliche Fassung des KVBG diejenige Fassung ist, die der am [...] verabschiedeten Fassung inhaltlich entspricht.

- (2) Der Rechtsbehelfsverzicht in § 23 Absatz 2 ÖRV erstreckt sich auch auf diesen Änderungsvertrag und die sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Pflichten zur früheren Stilllegung von Braunkohleanlagen nach dem beschleunigten Stilllegungspfad.
- (3) Im Übrigen gilt der Rechtsbehelfsverzicht des § 23 ÖRV unverändert fort.

§ 6

Anpassung Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Regelungen des § 24 ÖRV auch auf diesen Änderungsvertrag und den sich daraus ergebenden Pflichten erstrecken sollen, insbesondere hinsichtlich der Pflichten zur früheren Stilllegung von Braunkohleanlagen nach dem beschleunigten Stilllegungspfad.

§ 7

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Dieser Änderungsvertrag bedarf der Zustimmung des deutschen Bundestages und tritt mit Unterzeichnung des Änderungsvertrags in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Änderungsvertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (3) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Änderungsvertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.

Unterschriftenseiten

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz**

RWE AG

RWE Power AG

Anlage – Beschleunigter Stilllegungspfad

| Anlagenbetreiber | Blockname | Wahlrechte | BNetzA-Nr. | MW _{el} (netto) | Datum der Überführung in die zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“) | Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“) |
|------------------|-----------------------------------|---------------------------|----------------------|--------------------------|--|---|
| RWE Power | Niederaußem D | - | BNA0705 | 297 | - | 31.12.2020 |
| RWE Power | Niederaußem C | - | BNA0712 | 295 | - | 31.12.2021 |
| RWE Power | Neurath B | - | BNA0697 | 294 | - | 31.12.2021 |
| RWE Power | Weisweiler E oder F | Wahlrecht: Weisweiler E/F | BNA1025 oder BNA1026 | 321 | - | 31.12.2021 |
| RWE Power | Neurath A | - | BNA0696 | 294 | - | 01.04.2022 |
| RWE Power | Frechen/Wachtberg (Brikettierung) | - | BNA0292 | 120 (von 176) | - | 31.12.2022 |
| RWE Power | Neurath D | - | BNA0699 | 607 | - | 31.03.2024 |
| RWE Power | Neurath E | - | BNA0700 | 604 | - | 31.03.2024 |
| RWE Power | Weisweiler F oder E | Wahlrecht: Weisweiler E/F | BNA1026 oder BNA1025 | 321 | - | 01.01.2025 |

| | | | | | | |
|-----------|----------------------|----------------------------------|----------------------------|--------------------|------------|------------|
| LEAG KW | Jänschwalde A | - | BNA0785 | 465 | 31.12.2025 | 31.12.2028 |
| LEAG KW | Jänschwalde B | - | BNA0786 | 465 | 31.12.2027 | 31.12.2028 |
| RWE Power | Weisweiler G oder H | Wahlrecht: Weisweiler G/H | BNA1027 oder BNA1028 | 663 oder 656 | - | 01.04.2028 |
| LEAG KW | Jänschwalde C | - | BNA0787 | 465 | - | 31.12.2028 |
| LEAG KW | Jänschwalde D | - | BNA0788 | 465 | - | 31.12.2028 |
| RWE Power | Weisweiler H oder G | Wahlrecht: Weisweiler G/H | BNA1028 oder BNA1027 | 656 oder 663 | - | 01.04.2029 |
| LEAG KW | Boxberg N | - | BNA0122 | 465 | - | 31.12.2029 |
| LEAG KW | Boxberg P | - | BNA0123 | 465 | - | 31.12.2029 |
| RWE Power | Niederaußem G oder H | Wahlrecht: Niederaußem G/H | BNA0708 oder BNA0707 | 628 oder 648 | - | 31.12.2029 |
| RWE Power | Niederaußem K | - | BNA0709 | 944 | - | 31.03.2030 |
| RWE Power | Neurath F (BoA 2) | - | BNA1401a | 1060 | - | 31.03.2030 |
| RWE Power | Neurath G (BoA 3) | - | BNA1401b | 1060 | - | 31.03.2030 |

| | | | | | | |
|---------------|-------------------------|----------------------------------|----------------------------|--------------------|------------|------------|
| RWE Power | Niederaußem H oder G | Wahlrecht: Niederaußem G/H | BNA0707 oder BNA0708 | 648 oder 628 | 31.12.2029 | 31.12.2033 |
| Saale Energie | Schkopau A | - | BNA0878 | 450 | - | 31.12.2034 |
| Saale Energie | Schkopau B | - | BNA0879 | 450 | - | 31.12.2034 |
| LEAG KW | Lippendorf R | - | BNA0115 | 875 | - | 31.12.2035 |
| EnBW | Lippendorf S | - | BNA0116 | 875 | - | 31.12.2035 |
| LEAG KW | Schwarze Pumpe A | - | BNA0914 | 750 | - | 31.12.2038 |
| LEAG KW | Schwarze Pumpe B | - | BNA0915 | 750 | - | 31.12.2038 |
| LEAG KW | Boxberg R | - | BNA1404 | 640 | - | 31.12.2038 |
| LEAG KW | Boxberg Q | - | BNA0124 | 857 | - | 31.12.2038 |

